



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du - 2. Sep. 1998
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Binn vom 1. Juli 1998 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 29. Mai 1998 beschlossenen Zonenanpassung "Fäld";

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen das Dekret vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung einiger Gesetze;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 19 vom 8. Mai 1998;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Binn vom 29. Mai 1998, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Juni 1998;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 24. August 1998, mit welcher der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 20. August 1998 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 7. September 1994 den von der Urversammlung von Binn vom 23. Februar 1994 angenommenen gesamtrevidierten Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Binn die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t:

Die von der Urversammlung von Binn am 29. Mai 1998 beschlossene Zonenanpassung "Fäld" wird homologiert unter folgenden Vorbehalten:

- Die Umzonung beschränkt sich auf die rechtsgültige Wohnzone W2; die Erweiterung im Norden wird nicht genehmigt.
- Die von der Gemeinde im vorbeschriebenen Sinn zu bereinigenden und zu unterzeichnenden (Präsident und Schreiber) Planunterlagen sind innert 30 Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

